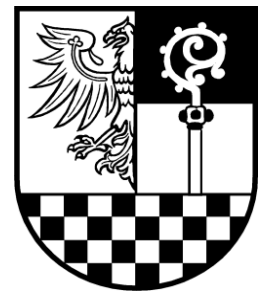


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

26. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Juni 2018

Nr. 16

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter
der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur
Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Teltow-Fläming für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat in der Sitzung am 20.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Potsdam und der Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

25.06.2018 bis 02.07.2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde
im Foyer (Schaukasten)

zu den folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag und Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, Büro A7-1-03) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Luckenwalde, 21.06.2018
In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Text der §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamt]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.